

Bekanntmachung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Zweite Änderungssatzung zu den
Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 11. November 2011 die folgende zweite Änderungssatzung zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 28. November 2011 in Kraft.

**Zweite Änderungssatzung
zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse**

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat im November 2011 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 28. März 2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 7. Juli 2011

Die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 28. März 2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 7. Juli 2011, werden wie folgt geändert:

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

**I. Abschnitt Geltungsbereich, Zustandekommen von Geschäften,
unzulässige Geschäftsabschlüsse**

[...]

**§ 3 Abgesprochene und teilnehmerinterne Geschäftsabschlüsse
(Pre-arranged Trades und Crossing)**

- (1) Orders und verbindliche Quotes, die das selbe Wertpapier betreffen, dürfen, wenn sie sich sofort ausführbar gegenüberstünden, weder wissentlich von einem Börsenhändler oder mehreren Börsenhändlern eines Unternehmens (Cross-Trade) noch nach vorheriger Absprache von Börsenhändlern von zwei unterschiedlichen Unternehmen (Pre-Arranged Trade) eingegeben werden, es sei denn die Voraussetzungen nach Absatz 2 sind erfüllt. Geschäftsabschlüsse, die nach vorheriger Absprache zweier Unternehmen oder Börsenhändler durch die Eingabe gegenläufiger Orders herbeigeführt werden sollen (Pre-arranged Trades), sind unzulässig.
- (2) Ein Cross-Trade oder ein Pre-Arranged Trade ist während des fortlaufenden Handels im Handelsmodell des Fortlaufenden Handels mit untertägigen Auktionen zulässig, wenn einer der am Cross-Trade oder Pre-Arranged Trade Beteiligten vor der Eingabe seiner Order oder seines verbindlichen Quotes einen Cross-Request in einem der Order oder dem verbindlichen Quote entsprechenden Volumen in das Orderbuch eingegeben hat, in dem er den Cross-Trade oder Pre-Arranged Trade ausführen möchte. Die den Cross-Trade oder den Pre-Arranged Trade herbeiführende Order oder der herbeiführende verbindliche Quote muss dabei frühestens fünf Sekunden und spätestens 35 Sekunden nach Eingabe des Cross-Requests eingegeben werden. Der kaufende Börsenhändler ist für die Einhaltung der Eingaben des Cross-Requests verantwortlich. Die Eingabe gegenläufiger Orders durch ein Unternehmen oder einen Börsenhändler, die dasselbe Wertpapier betreffen und im Handelssystem zu einem Geschäftsabschluss zusammengeführt werden könnten (Crossing-Geschäfte) ist unzulässig, sofern das Unternehmen oder ein Börsenhändler wissentlich sowohl auf der Kauf- als auch auf der Verkaufsseite für eigene Rechnung oder für Rechnung desselben Kunden handelt. Derartige Geschäfte führen im Fortlaufenden Handel nicht zu Börsenpreisen, sofern das Unternehmen oder der Börsenhändler für eigene Rechnung handelt.
- (3) Das Unternehmen kann eine schriftliche Darstellung seiner internen wie auch externen technischen Anbindungsstruktur an das Handelssystem der Handelsüberwachungsstelle übermitteln, aufgrund derer entschieden wird, ob die Voraussetzungen der Wissentlichkeit gemäß Absatz 12 Satz 1 bei dem Unternehmen oder einem Börsenhändler im konkreten Fall

vorliegen. Die Einzelheiten der Anforderungen der Darstellung der Anbindungsstruktur gemäß Satz 1 werden von der Handelsüberwachungsstelle im Einvernehmen mit der Geschäftsführung bestimmt; die Anforderungen sind zu veröffentlichen.

- (4) Absatz 1 und Absatz 2 finden entsprechende Anwendung auf sonstige Verhaltensweisen, die eine Umgehung dieser Vorschriften darstellen.
- (5) Die Eingabe von Orders und verbindliche Quotes mit der Absicht, den Preis für das betreffende Wertpapier im Midpoint Order Matching oder für sich auf das betreffende Wertpapier beziehende Derivate, die an der Eurex Deutschland gehandelt werden, zu beeinflussen, ist unzulässig.
- (6) Absatz 1 und Absatz 2 finden keine Anwendung auf Orders und verbindliche Quotes, die im Handelsmodell der Auktion, während Auktionen im Handelsmodell des Fortlaufenden Handels mit untertägigen Auktionen, bei der Ermittlung des ersten Börsenpreises gemäß § 84 BörsO oder während einer Volatilitätsunterbrechung oder erweiterten Volatilitätsunterbrechung eingegeben werden.

II. Abschnitt Erfüllung von Geschäften

[...]

§ 10 Erfüllung von Geschäften in ausländischen Wertpapieren im Heimatmarkt

- (1) Geschäfte, die im Handel ausländischer Wertpapiere gemäß den Bestimmungen des VIII. Abschnitts, neunter Teilabschnitt, der BörsO zustande kommen, werden durch den von der Geschäftsführung gemäß § 115 Abs. 2 Satz 3 BörsO jeweils festgelegten Zentralverwahrer abgewickelt (Geschäftsabwicklung im Heimatmarkt).
- (2) Die Geschäfte gemäß Absatz 1 sind innerhalb der im Sitzland des jeweiligen Zentralverwahrers geltenden Erfüllungsfrist zu erfüllen. Die Geschäftsführung macht die Erfüllungsfristen bekannt.
- (3) Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die zum Erwerb der Wertpapiere gemäß den Bestimmungen des Sitzlandes des Zentralverwahrers erforderliche Rechtsposition zu verschaffen.
- (4) Für Geschäfte gemäß Absatz 1 gelten anstelle der §§ 12 bis 18 sowie 20 und 21 die Bestimmungen des Sitzlandes des Zentralverwahrers.

[...]

III. Abschnitt Aufhebung von Geschäften

[...]

§ 31 Löschung von Orders

Die Geschäftsführung kann von Amts wegen Orders löschen, ~~wenn sie Kenntnis von Orders erhält,~~

1. die im Fall ihrer Ausführung zu Geschäften führen würden, die von der Geschäftsführung auf Antrag aufgehoben werden müssten oder von Amts wegen aufgehoben werden könnten, und
2. wenn das Order einstellende Unternehmen die zum Börsenhandel zugelassenen Unternehmen, für die die Orders eingestellt wurden, für eine Rücksprache wegen der eingestellten Orders nicht erreichbar ~~ist~~sind oder Orders im Rahmen einer erweiterten Volatilitätsunterbrechung gemäß § 98 BörsO bestätigt oder nicht bestätigt wurden.

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 28. November 2011 in Kraft.

Die vorstehende zweite Änderungssatzung zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 11. November 2011 am 28. November 2011 in Kraft.

Die zweite Änderungssatzung ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.deutsche-boerse.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 17. November 2011

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Dr. Roger Müller

Dr. Cord Gebhardt